

L. B. W. M. Kiechl 06

B.24.Liecht.95. - YR.

Bern, den 11. Oktober 1954.

Herrn Dr. Bindschedler.Liechtenstein.

1. Die schweizerisch-liechtensteinischen Verhandlungen, welche vom 4. - 9. Oktober 1954 in Vaduz stattfanden, führten zur Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Abkommen auf dem Gebiete der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung. Obwohl die AHV-Gesetze der beiden Staaten gleichartig sind, war es nicht leicht, die Grundsätze zu finden, auf denen der Vertrag beruhen könnte. In der Tat ist die liechtensteinische AHV verhältnismässig klein, sodass die Zuführung von 100 neuen Versicherten die ganze Institution aus den Angeln heben kann, wenn nicht vorsichtig kalkuliert wird.

Der Vertragsentwurf beruht auf folgenden Prinzipien: Massgebend ist die Gesetzgebung des Erwerbortes. Daneben besteht für den Versicherten die Möglichkeit, bei Wohnsitz im Heimatstaat auch der Gesetzgebung des Heimatstaates unterstellt zu werden. Es besteht ferner eine vollständige Integration in dem Sinne, dass der Versicherte, der ein volles Beitragsjahr in einem Land oder in beiden Ländern zusammen zurückgelegt hat, Anspruch auf eine ordentliche Rente besitzt. Die Renten werden ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Berechtigten ausgerichtet. Jedes Land ermittelt die nach seiner Gesetzgebung dem Versicherten zukommende Rente; von der so ermittelten Rente wird von jedem Land nur der Teil gewährt, welcher dem Verhältnis der im betreffenden Lande entrichteten Beitragssumme zu der in beiden Ländern entrichteten Gesamtbeitragssumme entspricht. Die geschilderte Regelung bedeutet, dass jedes Land seine Renten ausschliesslich auf Grund der bei ihm zurückgelegten Beitragsjahre und entrichteten Beiträge berechnet. Volkswirtschaftlich macht daher keines der Länder dem andern ein Geschenk. Es kommt nur im Umfange der empfangenen Prämien für eine allfällige Versicherungsleistung auf. Von den beiden Ländern aus gesehen bedeutet das, dass Doppelversicherungen vermieden werden.

Die Verhandlungen sollen etwa in zwei Monaten fortgesetzt und wenn möglich abgeschlossen werden. In der Zwischenzeit wird der Entwurf redaktionell noch durchgesehen und insbesondere dem Schweizerverein in Liechtenstein und dem Liechtensteinerverein in der Schweiz zur Vernehmlassung zugestellt werden. 1800 Liechtensteiner in der Schweiz und 1200 Schweizer in Liechtenstein werden vom Vertrag profitieren. Der Schweizerverein wurde von der Delegation zu Beginn der Verhandlungen begrüsst, was sehr günstig aufgenommen wurde. Am 8. Oktober referierte ich vor dem Vorstand des Vereins über die in Aussicht genommene Regelung.

Dodis



SW

- 2 -

2. Wenn auch das Abkommen für die beiden Länder keine zusätzlichen Belastungen bringt, so muss es doch als das wichtigste angesehen werden, das seit dem Zollanschlussvertrag vom Jahre 1923 zwischen den beiden Staaten abgeschlossen wurde. Ohne Zweifel wird es die beiden Länder enger aneinander binden. Kein Sozialversicherungs-Abkommen, das wir mit andern Staaten unterzeichnet haben, beruht auf einer derartigen Grundlage. Dies war deswegen möglich, weil beide AHV gleichzeitig (wenn auch nicht vollständig gleichwertig) sind und weil die Währungen in beiden Ländern dieselben sind. Theoretisch wäre bei einer Kündigung der Zollunion das Sozialversicherungs-Abkommen weiterhin gültig; praktisch müsste es aber vollständig umgearbeitet werden. Dies würde sicher auf einige Schwierigkeiten stossen. Indessen scheint mir bei der heutigen Lage ein anderes Sozialversicherungs-Abkommen, als es der Entwurf vorsieht, nicht denkbar zu sein. Der Abschluss liegt mindestens so sehr im Interesse der Schweiz wie Liechtensteins.

3. Unter einem allgemeinen politischen Gesichtspunkt kann das Sozialversicherungs-Abkommen wie folgt gewürdigt werden.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein hinterlassen einen zwiespältigen Eindruck. Auf der einen Seite besteht eine enge wirtschaftliche Verbindung, die das Resultat der Zollunion ist. Dazu kommt der Umstand, dass Liechtenstein in zahllosen Einzelfragen das schweizerische Recht übernommen hat, wovon das Politische Departement häufig keine Kenntnis erhält. Viele Aemter und Private führen sich in Liechtenstein so auf, wie wenn das Fürstentum ein schweizerischer Kanton wäre. Das geht so weit, dass sogar die Schweizerische Kunstgesellschaft, welche eine hervorragende Sammlung "Kunstdenkmäler der Schweiz" herausgibt, sich nicht scheut, einen 26. Band zu schaffen, der dem Fürstentum gewidmet ist. Er ist betitelt: "Kunstdenkmäler der Schweiz. Fürstentum Liechtenstein". Der Band wurde allordings im Einvernehmen mit der Fürstlichen Regierung und mit Zustimmung des Departements des Innern verfasst. Ohne diese enge Bindung wäre heute Liechtenstein ein verarmtes Land. In den letzten 30 Jahren hat es sich aber - dank der Zollunion - glänzend entwickelt.

Andererseits betont Liechtenstein auf gewissem Gebiet seine Souveränität. Das gilt für das Handelsrecht, das Steuersystem, gewisse Einbürgerungen usw. Diese Verhältnisse tragen Liechtenstein einen Ruf ein, der auch auf uns abfällt, weil wir Liechtenstein vertreten. Der Vorwurf, wir benützten unsere Neutralität dazu, moralisch nicht immer einwandfreie Geschäfte zu machen (Waffenhandel usw.), wird Liechtenstein gegenüber noch deutlicher erhoben. Wenn wir für Liechtenstein intervenieren,

- 3 -

wird das Ausland nicht die nötige Trennung zwischen schweizerischen und liechtensteinischen Interessen machen und sich denken, praktisch seien sie identisch. Es ist auffallend, wie zahlreich in Liechtenstein die Firmen sind, die unter irgendwelchen Fantasienamen mehr oder weniger klare Geschäfte betreiben. Ein Rundgang durch Vaduz ist in dieser Beziehung erbaulich. Wer sich eine Woche lang im "Waldhotel", dem "leading house" Liechtensteins aufhält, begegnet einem ex-Ungarn, der einen liechtensteinischen Adelstitel trägt und sogenannte Import-Export-Geschäfte betreibt. Im Hotel zeigt sich auch der Direktor einer der drei Firmen, welche Herr Bührle in Liechtenstein aufgezogen hat und die ausschliesslich Waffen herstellen sollen (alles unter harmlosen Namen wie "Gerätebauanstalt", Press- und Stanzwerke", usw.). Weiter tauchen auf schweizerische Millionäre die ihr Geld im Fleischhandel verdient haben und jetzt in Vaduz wohnen. Schliesslich zeigen sich liechtensteinische Anwälte, die mit Finanzeinbürgerungen reich werden. Diese Gesellschaft verkehrt im Waldhotel, ziemlich gelangweilt, und fröhnt dem Alkoholismus, bis sie von gutmütigen Taxichauffeuren abgeschleppt werden muss.

Unter vier Augen haben mir sowohl der Regierungschef, Regierungsrat Meier, wie auch der Anwalt Dr. Alois Vogt, Präsident des AHV-Verwaltungsrates (Mitglied der Vaterländischen Union), mitgeteilt, auf dem Gebiete des Regionenbuches würde wahrscheinlich in gewissem Umfange dem schweizerischen Begehren entsprochen. Immerhin sei Liechtenstein hier souverän; dasselbe gelte grundsätzlich für die Finanzeinbürgerungen. Die Herren beklagten die Praxis der Polizeiabteilung, welche die vorgelegten Einbürgerungsgesuche bewusst dilatorisch behandle und dem versprochenen Kontingent nicht Rechnung trage. Es wurde auch angedeutet, das Bewilligungsverfahren für die Finanzeinbürgerungen sei für das Fürstentum beleidigend, da das Recht, Einbürgerungen zu gewähren, ein wesentlicher Bestandteil der Souveränität sei. Die Fürstliche Regierung werde daher ihren Geschäftsträger in Bern beauftragen, vorstellig zu werden.

Ich habe mich darauf beschränkt, zu antworten, dass Liechtenstein tatsächlich auf diesen Gebieten grundsätzlich souverän sei, dass es aber selber wissen müsse, welche Massnahmen es zu treffen habe, damit sein Ruf international nicht leide. Ich habe durchblicken lassen, dass in gewissen schweizerischen Kreisen die liechtensteinische Praxis ungern gesehen wird.

Nach meinem Gefühl haben die liechtensteinischen Beschwerden eine gewisse Berechtigung. Das schweizerische Veto-recht bei den Finanzeinbürgerungen ist begreiflicherweise für das Fürstentum unangenehm. Auf der andern Seite sollten wir alles vermeiden, was die beiden Länder noch mehr aneinander bindet,

- 4 -

weil uns die enge Beziehung zu Liechtenstein keine neuen Freunde schafft, im Gegenteil. Wenn wir aber bei den Finanzeinbürgerungen ein Mitspracherecht haben, dann wird es für uns sehr schwierig sein, eine diplomatische Intervention für solche Neubürger zu verweigern, selbst wenn uns das Recht zu einer Ablehnung zusteht. Auf weite Sicht gesehen, sollten wir auf dieses Vetorecht verzichten, gleichzeitig aber den Liechtensteinern erklären, dass wir es ablehnen würden, für die Neubürger irgendeinen Finger zu rühren. Im weiteren sollte im gegebenen Augenblick den Liechtensteinern nahegelegt werden, auf diese Finanzeinbürgerungen zu verzichten, dafür aber ein moderneres Steuersystem zu schaffen. Damit müsste Liechtenstein zu den notwendigen Einnahmequellen. Wenn ein solches neues Steuerrecht zur Folge haben sollte, dass gewisse anonyme Firmen ihren Sitz nach Panama verlegen, dann kann das den beiden Staaten nur recht sein. Die Industrialisierung Liechtensteins nimmt in einem derartigen Tempo zu, dass der Fiskus nicht mehr auf zweifelhafte Briefkastenfirmen angewiesen sein dürfte.

In der öffentlichen Meinung der Schweiz herrscht sicher nicht nur Freude über unser Verhältnis zu Liechtenstein. Es ist anzunehmen, dass bei der parlamentarischen Behandlung des Sozialversicherungs-Abkommens einige Fragen an uns gerichtet werden, die den Rahmen der AHV sprengen.

4. Die Vertreter des Sozialversicherungsamtes haben sich darüber beklagt, dass das Politische Departement in die Sozialversicherungs-Verhandlungen immer wieder neue Leute entsendet. Seitdem auf dem Gebiete der AHV verhandelt wird (d.h. seit 1949), soll das Departement durch 30 verschiedene Juristen vertreten gewesen sein. An eine erspriessliche Zusammenarbeit ist unter solchen Umständen nicht zu denken. Dabei ist es so, dass das Sozialversicherungsamt, im Gegensatz zu gewissen anderen Abteilungen, auf eine Zusammenarbeit mit dem Politischen Departement Wert legt. Es ist zwar nicht notwendig, dass immer der gleiche Mann an solchen Verhandlungen teilnimmt; doch ist das bisherige System revisionsbedürftig. Für die Zukunft sollen Verhandlungen mit Schweden, den Niederlanden, Luxemburg, Norwegen, den U.S.A. und eventuell mit der Saar vorgesehen sein.